

Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zur Vorbeugung gegen Erkrankung an der „Neuen Influenza A/H1N1“ („Schweinegrippe“)

Die Neue Influenza A/H1N1, auch Schweinegrippe genannt, hat sich inzwischen auf allen Kontinenten ausgebreitet. Die Zahl der Krankheitsfälle steigt auch in Hessen weiter an. Ein Großteil der Erkrankten hat sich im Ausland angesteckt.

Typische Symptome der Grippe sind plötzlich hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Husten und Gliederschmerzen.

Diese Empfehlungen sind an die öffentlichen und freien Träger der Tageseinrichtungen für Kinder und die Tagespflegepersonen in ihren jeweiligen Gebietskörperschaften sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtet.

Auf der Liste der Vorsichtsmaßnahmen steht die Hygiene ganz oben. Die folgenden Informationen sollten bei der Arbeit in der Einrichtung, dem Alter des Kindes angemessen, beachtet werden:

Allgemeine Hygiene-Maßnahmen

1) Durch regelmäßiges Händewaschen kann das Risiko einer Infektion wirksam verringert werden, da insbesondere beim Niesen oder Husten Erreger auf die Hände gelangen und darüber weiterverbreitet werden können.

2) Die Berührung von Mund, Nase und Augen mit den Händen führt möglicherweise dazu, dass Viren von den Händen über die Schleimhäute in den Körper gelangen.

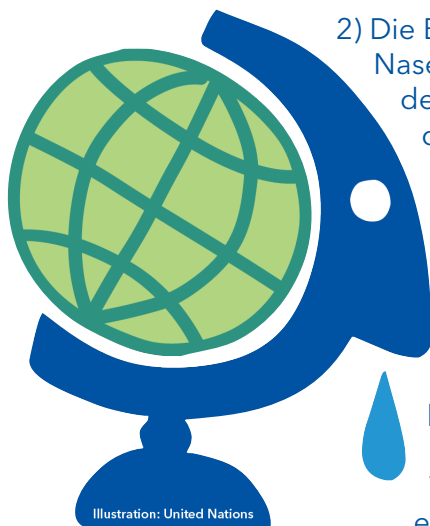
3) Beim Husten und Niesen sollte möglichst ein Einmaltaschentuch benutzt werden, nicht jedoch in die Hände. Das Taschentuch sollte nach einmaliger Benutzung so-

fort in einen verschlossenen Mülleimer geworfen werden.

4) Es wird empfohlen, die Oberflächen in den Einrichtungen (u.a. auch Türklinken) häufig zu reinigen. Ein spezielles Desinfektionsmittel ist nicht erforderlich, herkömmliche Haushaltsreiniger reichen aus.

5) Lüften Sie geschlossene Räume drei- bis viermal täglich für jeweils zehn Minuten.

6) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (sog. OP Maske) für Personal (und Kind) wird derzeit nicht empfohlen. Es ist nicht erwiesen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Alltag vor einer Erkrankung schützt. Bei gehäuftem Auftreten der Erkrankung kann die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz jedoch sinnvoll sein. Die Anwendung sollte jedoch zuvor geübt werden.



Erkrankungsfall in der Einrichtung

(gilt sinngemäß auch für Personal)

1) Sollte ein Kind an „Schweinegrippe“ erkrankt sein, darf es nicht in die Kindertageseinrichtung kommen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose „Schweinegrippe“ der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern Absprachen zur Information zu treffen.

2) In Kindertageseinrichtungen sollten Kinder, bei denen Anzeichen einer Grippe bemerkt werden, von den Eltern abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Ist ein Kontakt zum erkrankten Kind mit einem Abstand von weniger als 2 Meter unvermeidbar, sollten beide (erkranktes Kind – wenn möglich – und Kontaktperson) einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

3) Falls durch einen Arzt eine Grippe diagnostiziert wurde, sollten das Kind bzw. Personal die beiden nachfolgenden Kriterien a) und b) erfüllen, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen:

- a) Krankheitsbeginn liegt mindestens 7 Tage zurück
- b) Fieber bzw. Symptome sind mindestens seit einem Tag abgeklungen.

4) Für die Rückkehr in die Einrichtung ist eine Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich.

5) Es gibt keinen Automatismus, der zur Schließung einer Einrichtung führt. Insbesondere in einer Phase mit breiter pandemischer Verbreitung der Erkrankung kann das Ziel einer Schließung, nämlich die Zirkulation des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren, nicht mehr erreicht werden. In Abhängigkeit von den Erregereigenschaften und dem Verlauf der Pandemie kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit den zuständigen Trägern im Einzelfall entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Eine allgemeine Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen durch die Landesregierung ist zwar möglich, aber derzeit nicht angezeigt oder vorgesehen.

6) Gesunde Kinder in der Einrichtung oder Personal sollten in der Folgezeit darauf achten, ob sie selber krank werden: dann dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen.

7) Teilen Sie den Eltern erkrankter Kinder mit, dass sie sich mit ihrem Kinderarzt, dem Vertretungsarzt bzw. der Arztnotrufzentrale zunächst telefonisch in Verbindung setzen, bevor sie diese persönlich aufsuchen.

Informationen für schwangeres Personal

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für influenzabedingte Komplikationen. In den Beschäftigungsbereichen, in denen Schwangere engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. zu Patienten haben, ist das Infektionsrisiko durch die Schweinegrippe besonders zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Arbeitsbedingungen einer bei ihm beschäftigten werdenden Mutter rechtzeitig entsprechend § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) zu beurteilen. Dabei ist die Infektionsgefährdung der Beschäftigten durch das H1N1 Virus ebenso, wie auch durch andere Gefährdungen, möglichst unter Beteiligung des zuständigen Betriebsarztes, der zuständigen Betriebsärztin, zu ermitteln und zu bewerten.

Wenn der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Infektionsgefährdung festgestellt hat, muss er Schutzmaßnahmen in eigener Verantwortung festlegen und veranlassen. Dabei hat er sich an der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (Abänderung der Arbeitsbedingungen, Umsetzung oder Freistellung) nach § 3 MuSchArbV zu orientieren.

Sofern Schwangere gegen die Neue Grippe („Schweinegrippe“) geimpft sind, besteht kein besonderes Infektionsrisiko mehr, da die Impfung zum Schutz gegenüber dem neuen A(H1N1)-Virus („Schweinegrippevirus“) führt. Beschäftigungsbeschränkungen wegen des Risikos an der Schweinegrippe zu erkranken sind dann nicht mehr unbedingt zu veranlassen.

Zu den Impfeempfehlungen für Schwangere siehe auch die Webseite des RKI:

<http://www.rki.de/>; http://www.rki.de/cln_151/nn_200120/SharedDocs/FAQ/Impfen/InfluenzaSaisonalPandemisch/FAQ11.html und die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission: http://www.rki.de/cln_160/nn_200120/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2009/41__09,tempelId=raw,property=publicationFile.pdf/41__09.pdf

Bis zur Verfügbarkeit eines geeigneten Impfstoffs müssen je nach

Gefährdungslage besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere in Abstimmung mit dem Arbeitgeber/ Dienstherrn getroffen werden:

1) Beim ersten Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung sollen schwangere Beschäftigte ohne Impfschutz gegen die Neue Grippe („Schweinegrippe“) nicht weiter in Gruppen eingesetzt werden, in denen der Krankheitsfall aufgetreten ist.

2) Treten weitere Erkrankungen in der Einrichtung auf, darf der Arbeitgeber die Schwangere einschließlich des zehnten Tages nach dem zuletzt aufgetretenen Fall nicht mehr in der Einrichtung mit persönlichem und räumlichem Kontakt zu Kindern beschäftigen.

3) Die Möglichkeit der Umsetzung auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz mit geringem Infektionsrisiko (z.B. die Erfüllung administrativer Aufgaben, Tätigkeiten in abgetrennten Räumen, vorübergehende Umsetzung in andere Einrichtungen oder Aufgabenbereiche) ist vom Arbeitgeber möglichst unter Beteiligung des zuständigen Betriebsarztes zu prüfen.

4) Wenn keine Beschäftigung mit geringem Infektionsrisiko möglich ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in Verbindung mit § 4 Abs.1 und 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ein Beschäftigungsverbot bis einschließlich des zehnten Tages nach dem zuletzt aufgetretenen Fall auszusprechen und die Schwangere freizustellen.

Schwangeren Beschäftigten wird darüber hinaus empfohlen, zur Abschätzung ihrer persönlichen Gefährdungssituation ihren behandelnden Arzt, ihre behandelnde Ärztin aufzusuchen. Erhält sie von diesen ein ärztliches Zeugnis nach § 3 Abs.1 MuSchG wegen der Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung, so muss der Arbeitgeber/Dienstherr ein Beschäftigungsverbot (individuelles Beschäftigungsverbot) aussprechen und die Schwangere freistellen. Die Feststellung des individuellen Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft obliegt ausschließlich dem behandelnden Arzt (Hausarzt/ Frauenarzt).

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zum Thema Neue Influenza A/H1N1 können der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit entnommen werden

(www.gripeschutz.hessen.de).

Bei Fragen zur Schweinegrippe steht Ihnen auch das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.